

Übersicht der Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Frankenberg/Sa. im Überblick, Entwurfsstand 28.02.2023

Geschäftsordnung – Inkrafttreten: 08.12.2022	Geschäftsordnung – beabsichtigtes Inkrafttreten: 22.03.2023
<p>Präambel Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 07.12.2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Präambel Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 22.03.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>
<p>§ 7 Aufstellen der Tagesordnung (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.</p>	<p>§ 7 Aufstellen der Tagesordnung (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.</p>
<p>§ 8 Beratungsunterlagen Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.</p>	<p>§ 8 Beratungsunterlagen (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten. (2) Nichtöffentliche Beratungsunterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.</p>
<p>§ 12 Sitzordnung Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.</p>	<p>§ 12 Sitzordnung Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträte, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.</p>

§ 17 Anfragen der Einwohner / Anhörungen

(1) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

(2) Jeder Einwohner kann zu einem Thema je eine Frage stellen. Fragen können an den Bürgermeister, dem Stadtrat oder eine Fraktion gerichtet sein. Zulässig sind nur Fragen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Schriftlich gestellte Fragen sind dem Bürgermeister spätestens acht volle Werktage vor der Fragestunde mitzuteilen und werden in der Fragestunde mündlich beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist.

(3) Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht den örtlichen Wirkungskreis betreffen oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich oder in Form und Inhalt beleidigend sind.

(4) In der Fragestunde ruft der Vorsitzende die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge auf, wie sie ihm zugegangen sind. Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Fraktionen spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied. Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Bediensteten übertragen. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Eine Aussprache über die gestellte Frage und die erteilten Antworten findet nicht statt.

(5) Regelmäßige Fragestunden werden einmal im Quartal durchgeführt und können bis zu 60 Minuten betragen. Fragen, die in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden können, werden nach Abstimmung mit dem Fragesteller schriftlich beantwortet oder in der

§ 17 Fragestunde/Anhörung

(1) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

(2) Regelmäßige Fragestunden werden einmal im Quartal durchgeführt und können bis zu 60 Minuten betragen. Fragen, die in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden können, werden nach Abstimmung mit dem Fragesteller schriftlich beantwortet oder in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet. Dies gilt auch, wenn die sofortige Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

(3) Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, zu einem Thema höchstens eine Frage zu stellen. Anregungen und Vorschläge bleiben unberührt. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht den örtlichen Wirkungskreis betreffen oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden. Er kann solche Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich oder in Form und Inhalt beleidigend sind.

(5) Aus besonderen Anlass kann der Stadtrat nach Vorberatung im Ältestenrat die Durchführung weiterer Fragestunden beschließen.

<p>nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>(6) Aus besonderen Anlass kann der Stadtrat nach Vorberatung im Ältestenrat die Durchführung weiterer Fragestunden beschließen.</p>	
<p>§ 21 Sachanträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 21 Sachanträge</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 31 Beratende Ausschüsse</p> <p>(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.</p>	<p>§ 31 Beratende Ausschüsse</p> <p>(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 29 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES</p> <p>§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang</p>	<p style="text-align: center;">FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES</p> <p>§ 32 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang</p>
<p style="text-align: center;">SECHSTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG VON BEIRÄTEN</p> <p>§ 32 Geschäftsgang der Beiräte</p> <p>(1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">SECHSTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG VON BEIRÄTEN</p> <p>§ 33 Geschäftsgang der Beiräte</p> <p>(1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 31) sinngemäß Anwendung.</p>

SIEBTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE	SIEBTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE
§ 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte	§ 34 Geschäftsgang der Ortschaftsräte
ACHTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN	ACHTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN
§ 34 Schlussbestimmungen	§ 35 Schlussbestimmungen
§ 35 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 23.11.2016 außer Kraft.	§ 36 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 08.12.2022 außer Kraft. Frankenberg/Sa, 23.03.2023

Anpassungen von Leerzeilen / Leerzeichen sind nicht in der Übersicht erfasst.